

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Global Quality Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

2138006WDR4Z341GGA33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt bessere CO₂-Ergebnisse (d. h. er hält ein CO₂-Profil aufrecht, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds), indem er in Unternehmen investiert, die die Standards der vom Anlageverwalter selbst vorgenommenen Nachhaltigkeitsbeurteilungen erfüllen, und schließt Anlagen in bestimmten Sektoren oder Geschäftsfeldern aus (die als nicht mit einer Netto-Null-Zukunft vereinbar angesehen werden).

Einzelheiten zu der internen Nachhaltigkeitsbeurteilung und Informationen zu Ausschlüssen werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein CO₂-Profil aufrechtzuerhalten, das niedriger ist als jenes des Referenzwerts des Teilfonds.

Mindestens einmal jährlich werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- das CO₂-Profil des Teilfonds; und
- das CO₂-Profil des Referenzwerts.

Derzeit wird das CO₂-Profil des Teilfonds abgeleitet, indem die Summe der jährlichen „finanzierten Emissionen“ auf der Grundlage des vom Teilfonds gehaltenen Prozentsatzes des Unternehmenswerts jeder beurteilbaren Anlage berechnet wird. Diese wird normalisiert, indem sie durch den Gesamtbetrag der vom Teilfonds in die Anlagen investierten Dollar dividiert wird, um eine vergleichbare Emissionsbilanz zu erhalten.

Die Bewerbung besserer CO₂-Ergebnisse durch den Teilfonds soll auf der Ebene des gesamten Teilfonds erfolgen. Dies bedeutet, dass nicht jede gehaltene Anlage zu jedem Zeitpunkt geringere CO₂-Emissionen aufweist als der Referenzwert des Teilfonds.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?**

k. A.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

k. A.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Unternehmens werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Bilanz
- THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird

Darüber hinaus investiert der Teilfonds, wie im nachstehenden Abschnitt über die verfolgte Anlagestrategie beschrieben, nicht in bestimmte Unternehmen in Bezug auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
- Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird jährlich im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen der Phase der Fundamentalanalyse des Anlageverfahrens bewertet der Anlageverwalter die Unternehmen, in die investiert wird, anhand der nachfolgend aufgeführten Säulen, um festzustellen, ob sie die vom Anlageverwalter geforderten Standards erfüllen. Bei dieser Analyse wird eine Vielzahl qualitativer Informationen und verfügbarer Daten verwendet. Externe ESG-Ratings und -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Nachhaltigkeit ist vollständig in die Analyse jedes Unternehmens integriert und wird anhand der folgenden drei Säulen beurteilt:

1. **Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Nachhaltigkeit der Beziehungen zu Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern; (ii) die Beziehungen zu Regulierungsbehörden, die Bedrohung durch zunehmende aufsichtsrechtliche Prüfungen; (iii) die Nachhaltigkeit von Umweltpraktiken, die Rohstoffbeschaffung, die Energieeffizienz, den Wasserverbrauch, die CO₂-Bilanz; (iv) die Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesellschaft und die Umwelt und (v) die Klimaresilienz der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich ihrer Zusagen, „Netto-Null“-Ziele zu erreichen).

2. **Nachhaltigkeit des Finanzmodells**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) die Qualität der Rechnungslegungsgrundsätze, (ii) die Nachhaltigkeit der Kapitalstruktur und des Betriebskapitalzyklus und (iii) die Nachhaltigkeit des Cashflows und den Steuersatz.

3. **Nachhaltigkeit der Kapitalallokation und der Unternehmensführung**

Dies kann beispielsweise Folgendes umfassen: (i) Ausrichtung des Geschäfts und der Kapitalallokation an langfristigen Aktionären und anderen Stakeholdern, einschließlich Mitarbeiterbeziehungen; (ii) angemessene Vergütung von Führungskräften in Abstimmung mit langfristiger Wertschöpfung; und (iii) Beurteilung traditioneller Unternehmensführungsaspekte wie Risikomanagement, Ausgewogenheit des Vorstands, Unabhängigkeit wichtiger Ausschüsse (wie Prüfungs- und Vergütungsausschuss), Transaktionen mit verbundenen Parteien, Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und Fluktuation.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ausschlüsse

Außerdem vermeidet der Teilfonds Sektoren, die als unvereinbar mit einer „Netto-Null“-Zukunft gelten. Infolgedessen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die direkt an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- Förderung von oder Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle; oder
- Produktion und Erzeugung fossiler Brennstoffe.

Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- sind direkt an der Herstellung und Produktion umstrittener Waffen beteiligt (einschließlich biologischer und chemischer Waffen, Streumunition, Antipersonenminen);
- direkt an der Herstellung und Produktion von Atomwaffen beteiligt sind; oder
- nach Auffassung des Anlageverwalters gegen weltweite Normen verstoßen, insbesondere gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausnahmen in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Im Rahmen seiner Strategie arbeitet der Anlageverwalter auch mit der Unternehmensleitung in Bezug auf das Klima zusammen, konzentriert sich auf die Offenlegung von CO₂-Daten, und ermuntert die Einführung von Übergangspfaden in Richtung „Netto-Null“, wo er Möglichkeiten für einen positiven Wandel oder für die Vertiefung von Wissen und Einblicken in Bezug auf Nachhaltigkeitserwägungen sieht.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter wendet seine Nachhaltigkeitsanalyse konsequent und kontinuierlich an, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagen des Teilfonds zu bewerten.

Bei der Auswahl von Wertpapieren wendet der Anlageverwalter verbindlich die oben beschriebenen beworbenen ökologischen Merkmale besserer CO₂-Ergebnisse im Portfolio des Teilfonds an.

Dieses Kriterium gilt nicht für „#2 Andere Investitionen“ des Teilfonds. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zur geplanten Vermögensallokation unten.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in bestimmte Sektoren oder Anlagen, wie vorstehend beschrieben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird, zu analysieren. Dies beruht auf allgemein anerkannten Unternehmensführungsgrundsätzen und -leitlinien, die in den Richtlinien zur Eigentümerschaft des Anlageverwalters auf seiner Website dargelegt sind. Die folgenden Themen der Unternehmensführung sind für Ninety One von zentraler Bedeutung in Bezug auf das Management von auf Unternehmensführung bezogenen Themen und die Bestimmung einer guten Unternehmensführung:

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Führung und strategische Kontrolle, einschließlich Vielfalt des Vorstands, Unabhängigkeit und Engagement;
- langfristige Ausrichtung, einschließlich Vergütung und Governance von Nachhaltigkeitsthemen;
- Klimawandel, einschließlich der Angemessenheit der Steuerung und der Offenlegung von Risiken;
- Schutz des Kapitals durch Kapitalmanagement und Wahrung der Aktionärsrechte; und
- Abschlussprüfung und Offenlegung, einschließlich der Qualität der Finanzberichterstattung und der Kompetenz des Prüfers.

Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds ist die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen Teil der eingehenden Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die investiert wird, durchführt, sowie der laufenden Überwachung der Positionen. Der Anlageverwalter berücksichtigt unter anderem solide Managementstrukturen, die Mitarbeiterbeziehungen, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wenn ein Unternehmensführungsproblem festgestellt wird, kann sich der Anlageverwalter direkt mit der Unternehmensleitung in Bezug auf dieses Problem in Verbindung setzen und/oder seine Stimmrechte als Stimmrechtsvertreter ausüben, um eine Veränderung herbeizuführen.



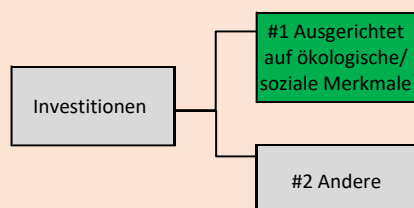
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 66 % des Teilfondsvermögens.

Informationen über den Zweck der verbleibenden Anlagen und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter den Unterabschnitten „Nachhaltigkeitsrahmen“ und „Ausschlüsse“ aufgeführt sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



##1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an auf die EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen 0 % des Teilfondsvermögens.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁶ investiert?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

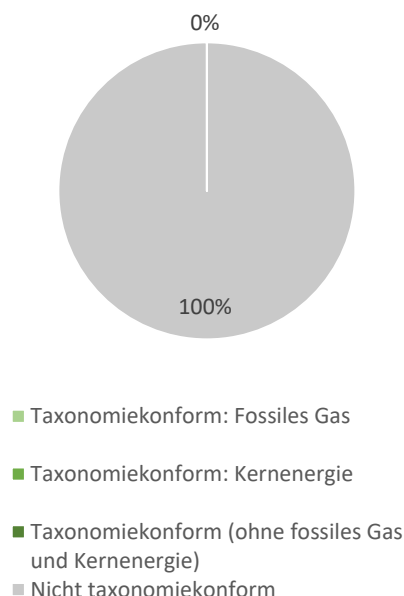
Nein

¹⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

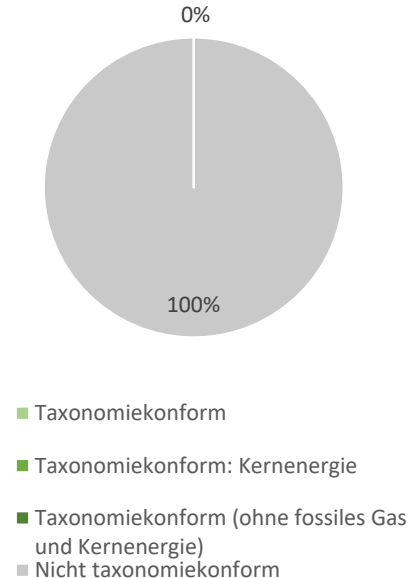
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0 % des Teilfondsvermögens.

■ sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR oder der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 0 % des Teilfondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Aktien, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmalen ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen. Diese Anlagen stellen in der Regel keinen wesentlichen Teil des Teilfondsportfolios dar.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://ninetyone.com/srd>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.